

Kantonsratsbeschluss

Vom 08.11.2023

Nr. RG 0136/2023

Änderung des Sozialgesetzes; Einführung der frühen Sprachförderung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 94, 95 und 96 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/851)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹⁾ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der frühen Förderung sicherstellen.

²⁾ Als Angebote der frühen Förderung gelten sämtliche Angebote, die den Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

§ 106^{bisbis} (neu)

Frühe Sprachförderung

¹⁾ Für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen besteht spätestens ein Jahr vor dem obligatorischen Schuleintritt ein freiwilliges Angebot der frühen Sprachförderung. Die Einwohnergemeinden können mittels Verfügung Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen gemäss Sprachstanderhebung spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter verpflichten, ein solches Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen.

²⁾ Die Einwohnergemeinden sorgen für:

- a) die Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs, wobei die kantonalen Vorgaben zu beachten sind;
- b) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung, wobei die Förderung in Spielgruppen oder im Rahmen von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erfolgen hat.

³⁾ Verzichten die Einwohnergemeinden auf eine Verpflichtung des Besuchs eines Angebots der frühen Förderung, können sie von den Erziehungsberechtigten einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag verlangen, soweit dadurch nicht in das Existenzminimum

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

eingegriffen wird. Erfolgt der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung auf Verfügung der Einwohnergemeinde, ist dieser Besuch durch die Einwohnergemeinde zu finanzieren.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Erhebung der Deutschkenntnisse in einer Verordnung.

⁵ Er führt nach drei Jahren seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur frühen Sprachförderung eine Evaluation zu den Auswirkungen durch und erstellt im Anschluss einen entsprechenden Bericht.

§ 106^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Koordination und Weiterentwicklung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton koordiniert die Angebote für Familien, der frühen Förderung und der Elternbildung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er:

- a) (geändert) Einwohnergemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich berät;
- b) (geändert) Projekte und Massnahmen unterstützt;
- c) (geändert) Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- d) (geändert) die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.

² Er beteiligt sich in angemessener Weise an den Qualitätsentwicklungskosten für die frühe Sprachförderung. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und den Umfang der Beteiligung in einer Verordnung fest.

§ 107 Abs. 1

¹ Die Gemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten:

- b) (geändert) für familienergänzende Betreuungsangebote, wie Kinderhorte und Kindertagesstätten.

§ 182 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ...

¹ Die Einwohnergemeinden haben innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderungen vom ... die frühe Sprachförderung sicherzustellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); STE, JAK, Admin (2023-028)
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS
Fachkommission Familie, Kind und Jugend
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (2285/2023)